

Montagebedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche von uns übernommenen Aufträge zu Montagearbeiten im gewerblichen Bereich. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen soweit diese Sonderregelungen enthalten. Der Besteller erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung und Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung sowie nochmals durch Entgegennahme der Montageleistung als - auch für die Zukunft - verbindlich an.
2. Allen entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers, insbesondere solchen in Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

II. Montagepreis

1. Die Montage wird gemäß Anhang nach unseren jeweiligen Kostensätzen und Zeitnachweis abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist.
2. Ein etwaiger Festpreis gilt nur für ununterbrochene Montage und hieran anschließende Inbetriebsetzung der Anlage. Nicht veranschlagte Arbeiten sowie die Mehrkosten, die durch nicht von uns zu vertretende Unterbrechungen und Verzögerungen oder durch Verletzungen der Mitwirkungspflicht des Bestellers anfallen, werden in jedem Fall - auch bei Vereinbarung eines Festpreises- zu unseren Kostensätzen berechnet.
3. Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Löhne zugrunde. Sollten sich diese bis zur Fertigstellung ändern, behalten wir uns eine entsprechende Preisberichtigung vor.

III. Umfang der Montageleistung

1. Der Leistungsumfang ist in unserer Auftragsbestätigung abschließend beschrieben und abgegrenzt. Andere Arbeiten (z.B. Erd-, Bau-, Beton- und Anstricharbeiten) sind in unserem Leistungsumfang nicht enthalten.

IV. Mitwirkungspflicht des Bestellers

1. Der Besteller hat unser Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorkehrungen zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.
2. Der Besteller hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen beizubringen.
3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:
 - a) Vornahme aller Erd-, Bau- und Gerüstarbeiten etc. einschließlich der notwendigen Baustoffe;
 - b) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Facharbeiter wie z.B. Elektriker, Maurer, Schlosser, Schweißer sowie geeigneter Hilfskräfte jeweils in der für die Montage erforderlichen Zeit und Anzahl nebst erforderlichen Werkzeug;
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebekräne) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe);
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft (220 V Wechselstrom und 380 V Drehstrom), Wasser, Pressluft, Gas und Sauerstoff einschließlich der jeweils erforderlichen Anschlüsse;
 - e) Bereitstellung geeigneter, gegen Diebstahl gesicherter Aufenthalts- und Arbeitsräume für das Montagepersonal (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) sowie Bereitstellung geeigneter, insbesondere trockener und verschleißbarer Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle für die Aufbewahrung unserer Maschinen, Werkzeuge und Materialien etc.;
 - f) Bereitstellung von erster Hilfe für das Montagepersonal sowie eines Telefonanschlusses oder mindestens die Mitbenutzung eines solchen;
 - g) die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
4. Es ist Aufgabe des Bestellers, die angelieferten Anlagenteile abzuladen und den Transport zur Montagestelle vorzunehmen.
5. Der Besteller haftet für alle nicht von uns selbst zu vertretenden Beschädigungen unseres Eigentums sowie gegebenenfalls dessen Abhandenkommen während der Montage. Wir sind nicht verpflichtet, kostenlosen Ersatz zu leisten.
6. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Unsere gesetzlichen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

V. Montagezeit, Gefahrtragung

1. Wir sind bestrebt, angegebene Montagezeiten pünktlich einzuhalten; eine Verpflichtung zur Einhaltung einer Montagezeit übernehmen wir nur im Falle einer ausdrücklichen, schriftlich erklärten Montagezeitgarantie.
2. Beginn und Zeitdauer der Montage verschieben sich bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, insbesondere höherer Gewalt (Betriebsstörungen, Streik, etc.). Dasselbe gilt bei Verletzung von Mitwirkungspflichten und bei Änderungswünschen.
3. Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Montagegegenstandes stattgefunden hat.
2. Die Montage gilt spätestens mit Ablauf einer Woche seit der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung oder mit der (evtl. vorherigen) Inbetriebnahme des montierten Montagegegenstandes als abgenommen.
3. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung und/oder andere Leistungsteile, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, gesondert abzunehmen.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Für etwaige Mängel und Montage, die uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden, leisten wir nach Maßgabe unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Gewähr.
Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus rechtzeitig angezeigten Mängeln geltend zu machen, verjährt jedoch in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Diese beträgt zwölf Monate nach Abnahme. Bei Tag- und Nachtbetrieb des Montagegegenstandes wird diese Frist auf sechs Monate verkürzt.
2. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die von uns durchzuführende Gewährleistung innerhalb einer vom Besteller angemessenen zu setzenden Nachfrist endgültig fehl, kann der Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt nachfolgende Ziff. 5.
3. Wir haften nicht:
 - a) bei unerheblichen Mängeln der Montageleistung, die den Wert oder die Tauglichkeit des Montagegegenstandes zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht mindern;
 - b) für erkennbare Mängel, deren Geltendmachung sich der Besteller bei der Abnahme nicht vorbehalten hat;
 - c) bei Mängeln, die auf fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte oder bei eigener Montage auf fehlerhafte Montagehilfe des Bestellers, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund usw. zurückzuführen sind;
 - d) wenn und soweit an dem Montagegegenstand ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter vorgenommen werden;
 - e) bei solchen Mängeln, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung –insbesondere übermäßige Beanspruchung-, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückzuführen sind.
4. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
5. Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlichen zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.